

- b) Verkehrskunden
- Bürger, die als Reisende Beförderungsleistungen oder die sonstige Leistungen der Eisenbahn in Anspruch nehmen;
 - Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die mit der Eisenbahn Verträge über Beförderungs- oder sonstige Leistungen abschließen;
- c) Beförderungsmittel
Züge und Wagen einschließlich Sonderzüge und Sonderwagen;
- d) Beförderungsdokumente
Fahrausweise, als Fahrausweise zugelassene andere Unterlagen, Platz-, Liege- und Bettkarten sowie Gepäckscheine oder Gepäckkarten (nachfolgend Gepäckscheine genannt), Fahrradkarten, Expreßgutkarten;
- e) Gepäck
- Handgepäck
leicht tragbare Sachen, die der Reisende unter Berücksichtigung der Bauart der Beförderungsmittel, ihrer Besetzung und der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in die Beförderungsmittel mitnehmen kann, unabhängig davon, ob nach dem Tarif für die Mitnahme ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist oder nicht;
 - Traglasten
Sachen, die ein einzelner Reisender tragen kann und die wegen ihrer Abmessungen oder ihrer Masse nur in bestimmte Beförderungsmittel mitgenommen werden können, soweit es deren Besetzung und die Erfordernisse zur Gewährleistung -von Ordnung und Sicherheit zulassen, unabhängig davon, ob nach dem Tarif für die Mitnahme ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist oder nicht;
 - Reisegepäck
Sachen, die in für die Beförderung geeigneten Behältnissen untergebracht bzw. ausreichend verpackt sind, den Anforderungen der Rechtsvorschriften oder der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und der Tarife entsprechen und der Eisenbahn gegen Beförderungsentgelt zur Beförderung übergeben werden.
- (2) Im Sinne dieser Anordnung ist:
- a) kombinierte Beförderung,
wenn nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der Tarife mit einem Beförderungsdokument aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen mehrerer Verkehrsbetriebe verschiedener Verkehrsträger in Anspruch genommen werden können;
- b) Schienenersatzverkehr,
wenn die Eisenbahn zeitweilig ihr obliegende Beförderungsleistungen durch einen anderen Verkehrsbetrieb ausführen läßt.

§ 3

Pflichten der Eisenbahn

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Reisenden sicher und gemäß dem veröffentlichten oder vereinbarten Fahrplan mit gereinigten und erforderlichenfalls beleuchteten und beheizten Zügen zu befördern. Die Eisenbahn hat Unregelmäßigkeiten der Beförderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unverzüglich bekanntzugeben, deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und durch sie verfügbare Möglichkeiten für eine Weiterbeförderung der Reisenden zu nutzen.

(2) Die Eisenbahn ist verpflichtet, Ordnung und Sicherheit auf den Verkehrsanlagen und während der Beförderung zu gewährleisten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Verhalten der Verkehrskunden sind durch Rechtsvorschriften oder Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen geregelt. Sie sind erforderlichenfalls durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben.

(3) Die Eisenbahn hat während der Beförderung für eine der jeweiligen Beförderungsart und -dauer entsprechende Betreuung der Reisenden zu sorgen. Es sind Betreuungseinrichtungen, z. B. Informationseinrichtungen, Warteräume und Gepäckschließfächer, im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten vorzusehen.

(4) Bei unabwendbaren Ereignissen, die eine sichere Beförderung gefährden oder ausschließen, ist die Eisenbahn berechtigt, die Beförderung abzubrechen oder nicht durchzuführen.

§ 4

Pflichten der Verkehrskunden

(1) Die Verkehrskunden haben die in dieser Anordnung, in Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie in Tarifen festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere das Beförderungsentgelt unaufgefordert in tariflicher Höhe zu entrichten, durch verkehrsgerechtes Verhalten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beizutragen, die hierzu gegebenen Weisungen der Zugbegleiter sowie des Kontroll- und Aufsichtspersonals (nachfolgend Mitarbeiter der Eisenbahn genannt) zu befolgen und die durch Aushang oder Beschilderung gegebenen Verhaltensanforderungen zu erfüllen.

(2) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, sich über die für die Beförderung geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen, insbesondere über das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln sowie über wesentliche Bestimmungen der Tarife, rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

(3) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, bei organisierten Gruppenfahrten für einen Leiter und für eine ausreichende Anzahl von Begleitern zu sorgen, die für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit durch die Teilnehmer der Gruppenfahrt verantwortlich sind. Der Leiter der Fahrt muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Begleitung durch eine jüngere Person ist zulässig, wenn ihre Befähigung durch den Verkehrskunden geprüft wurde. Für Einrichtungen der Volksbildung ist für einen Gruppen- bzw. Klassenverband unter Berücksichtigung der für die Volksbildung geltenden Rechtsvorschriften¹ grundsätzlich eine Begleitperson zu stellen.

§ 5

Tarife, Entgelt

(1) Die Eisenbahn berechnet das Entgelt nach dem am Tage des Erwerbs des Beförderungsdokumentes oder der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung geltenden Tarif. Als Entgelt im Sinne dieser Anordnung gelten Beförderungsentgelt (Fahrpreise, Zuschläge, Gebühren sowie Fracht) und sonstiges im Zusammenhang mit der Personenbeförderung entstehendes Entgelt.

(2) Ist das Entgelt nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben worden, hat der Verkehrskunde zu wenig erhobene Beträge nachzuzahlen bzw. die Eisenbahn zuviel erhobene Beträge zu erstatten. Beträge unter 2 M werden nicht nachgefordert und nicht erstattet.

§ 6

Verkehrslenkende Maßnahmen

(1) Die Eisenbahn kann für organisierte Gruppenfahrten^{1 2} und für spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungsleistungen Anmeldebestimmungen sowie Anmelde- und Abstellfristen vorschreiben. Diese sind zu veröffentlichen. Die Eisenbahn kann für organisierte Gruppen eine von der Anmeldung abweichende Beförderung festlegen.

(2) Anträge auf spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungsleistungen, z. B. im Gelegenheitsverkehr, sind mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Be-

¹ Z. Z. gilt die Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 (GBl. II Nr. 5 S. 19).

² Z. Z. gilt für das Anmelden von Gruppenfahrten im Rahmen der Feriengestaltung die Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. II Nr. 64 S. 693).